

Bundesgesetzblatt

1197

Teil II

Z 1998 AX

1979

Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1979

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 79	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Karken	1198
19. 11. 79	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Waldfeucht/Echterbosch	1201
9. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Ubereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1204
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Ubereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	1204
12. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	1204
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1206
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	1206
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	1206
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	1207
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1207
12. 11. 79	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens über den Zollwert der Waren	1207
14. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des NATO-Ubereinkommens über die Weitergabe technischer Informationen zu Verteidigungszwecken	1208
14. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche Zusammenarbeit	1208
14. 11. 79	Bekanntmachung zur Europäischen Sozialcharta	1211

**Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen
und niederländischen Grenzabfertigung
am Grenzübergang Karken**

Vom 19. November 1979

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Am Grenzübergang Karken werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 13. September/5. Oktober 1979 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. November 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen
III B 8 - Z 1108 - 26/79

Bonn, den 13. September 1979

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen der Niederlande
Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Änderung der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 22. Februar/15. Juni 1966 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Straßenverkehr

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des oben genannten Abkommens und die Besprechungen der beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen – auch im Namen des Bundesministers des Innern – folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Die deutsch-niederländische Vereinbarung vom 22. Februar/15. Juni 1966 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Straßenverkehr¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. an der Straße von Karken nach Posterholt und St. Odi-lienberg auf deutschem und niederländischem Gebiet.“

2. Abschnitt II Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2.1. einen Abschnitt der Straße von Karken nach Posterholt von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung

- a) von 120 Metern, gemessen in Richtung Karken, und
- b) von 90 Metern, gemessen in Richtung Posterholt,

jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße;

2.2. einen Abschnitt der Straße von Karken nach St. Odi-lienberg von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von jeweils 130 Metern, gemessen in beiden Richtungen, vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.“

II.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in diplomatischen Noten festgelegt.

III.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch den Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hans Hutter

¹⁾ BGBl. 1966 II S. 653; 1973 II S. 534

Ministerie van Financiën
 Directoraat-Generaal der Belastingen
 Directie Douane
 Afdeling Algemene Douanezaken en Grensbewaking

's-Gravenhage, den 5. Oktober 1979

Seiner Exzellenz
 dem Minister der Finanzen
 der Bundesrepublik Deutschland
 D-Bonn-1

Ons kenmerk: 279-16249

Onderwerp: Zusammenlegung der Grenzabfertigung
 an der niederländisch-deutschen Grenze.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 13. September 1979 III B 8 - Z 1108 - 26/79 zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des oben genannten Abkommens und die Besprechungen der beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen - auch im Namen des Bundesministers des Innern - folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Die deutsch-niederländische Vereinbarung vom 22. Februar/15. Juni 1966 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Straßenverkehr wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. an der Straße von Karken nach Posterholt und St. Odiënberg auf deutschem und niederländischem Gebiet.“

2. Abschnitt II Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2.1. einen Abschnitt der Straße von Karken nach Posterholt von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung

a) von 120 Metern, gemessen in Richtung Karken, und

b) von 90 Metern, gemessen in Richtung Posterholt,

jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße;

2.2. einen Abschnitt der Straße von Karken nach St. Odiënberg von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von jeweils 130 Metern, gemessen in beiden Richtungen, vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße;“.

II.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in diplomatischen Noten festgelegt.

III.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch den Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.“

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen

Für diesen

Der Generaldirektor der Steuern

C. J. Sleddering

**Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen
und niederländischen Grenzabfertigung
am Grenzübergang Waldfeucht/Echterbosch**

Vom 19. November 1979

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Am Grenzübergang Waldfeucht/Echterbosch werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 13. September/5. Oktober 1979 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. November 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen
III B 8 - Z 1108 - 27/79

5300 Bonn, den 13. September 1979

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen der Niederlande
Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Waldfeucht/Echterbosch

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen - auch im Namen des Bundesministers des Innern - folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang Waldfeucht/Echterbosch an der Straße von Waldfeucht nach Echterbosch werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfaßt:

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampe und der angrenzenden Parkflächen sowie
2. die Straße von Waldfeucht nach Echterbosch von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 450

Metern in Richtung Waldfeucht, gemessen vom Schnittpunkt der Grenze mit der Achse der Straße.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch den Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hans Hutter

Ministerie van Financiën
 Directoraat-Generaal der Belastingen
 Directie Douane
 Afdeling Algemene Douanezaken en Grensbewaking

's-Gravenhage, den 5. Oktober 1979

Seiner Exzellenz
 dem Minister der Finanzen
 der Bundesrepublik Deutschland
 D-Bonn-1

Ons kenmerk: 279-16248

Onderwerp: Zusammenlegung der Grenzabfertigung
 an der niederländisch-deutschen Grenze.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 13. September 1979 III B 8 - Z 1108 - 27/79 zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen - auch im Namen des Bundesministers des Innern - folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang Waldfeucht/Echterbosch an der Straße von Waldfeucht nach Echterbosch werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet zusammengelegt.

Metern in Richtung Waldfeucht, gemessen vom Schnittpunkt der Grenze mit der Achse der Straße.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in diplomatischen Noten festgelegt.

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfaßt:

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampe und der angrenzenden Parkflächen sowie
2. die Straße von Waldfeucht nach Echterbosch von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 450

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch den Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann."

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen

Für diesen

Der Generaldirektor der Steuern

C. J. Sleddering

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der
Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken
der Literatur und Kunst**

Vom 9. November 1979

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Uruguay am 28. Dezember 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1979 (BGBl. II S. 1071).

Bonn, den 9. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen
Übereinkommens zum Schutz von Tieren
in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 12. November 1979

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Belgien am 14. März 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1979 (BGBl. II S. 737).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. November 1979

In Monrovia ist am 4. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Liberia —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Liberia beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Buchanan“ ein weiteres Darlehen bis zu 2,0 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die National Bank of Liberia wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Monrovia am 4. Oktober 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Thomas Trömel

Für die Regierung der Republik Liberia
R. P. Johnson

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche**

Vom 12. November 1979

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Kolumbien am 24. Dezember 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1979 (BGBl. II S. 751).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erklärung des Ehemillens,
das Heiratsmindestalter
und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 12. November 1979

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Barbados am 30. Dezember 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai 1978 (BGBl. II S. 845).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 12. November 1979

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für die

Türkei am 26. Juni 1978
in Kraft getreten. Die Türkei hat bei Hinterlegung der Annahmearkunde die nachstehenden Vorbehalte eingelegt:

(Übersetzung)

„With regard to the postponement of national service of Turkish nationals who will be recruited by the International Atomic Energy Agency with reference to Section 19 of the said Agreement, relevant Turkish legislation shall be applied.

The officials of Turkish nationality who will be missioned in Turkey by the International Atomic Energy Agency, shall be subject to the taxes levied on Turkish nationals. They shall, in accordance with the provisions of part 4, Section 2 of Income Tax Law No. 5421, inform their wages by means of annual declarations.“

„Hinsichtlich eines Aufschubs der nationalen Dienstleistung bei türkischen Staatsangehörigen, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation unter Bezugnahme auf § 19 der genannten Vereinbarung eingestellt werden, gelten die einschlägigen türkischen Rechtsvorschriften.

Für Bedienstete türkischer Staatsangehörigkeit, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation in die Türkei entsandt werden, gelten die von türkischen Staatsangehörigen erhobenen Steuern. Nach Teil 4 Abschnitt 2 des Einkommensteuergesetzes Nr. 5421 haben sie jährliche Erklärungen zu ihrem Entgelt abzugeben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. II S. 269).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über das Zolltarifschema für die Einreihung
der Waren in die Zolltarife**

Vom 12. November 1979

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 (BGBl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470), geändert durch Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1960 (BGBl. 1964 II S. 1234), wird mit seiner Anlage, dem Zolltarifschema, zuletzt geändert durch Empfehlung des Rates vom 18. Juni 1976 (BGBl. 1978 II S. 1331), nach Artikel XIII und XVI des Abkommens und Artikel 5 Buchstabe C des Berichtigungsprotokolls für

Mauretanien am 2. Januar 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. II S. 787).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 12. November 1979

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Mauretanien am 2. Oktober 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. August 1979 (BGBl. II S. 1010).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des Abkommens
über den Zollwert der Waren**

Vom 12. November 1979

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert der Waren (BGBl. 1952 II S. 1, 8) mit seinen Änderungen vom 7. Juni 1967 (BGBl. 1969 II S. 1947) wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 30. Juni 1979 gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel XVI für die

Bundesrepublik Deutschland
mit Ablauf des 30. Juni 1980
außer Kraft treten.

Es wird mit Ablauf des 30. Juni 1980 ferner außer Kraft treten für
Belgien

Dänemark
Frankreich
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Vereinigtes Königreich.

Diese Staaten kündigten das Übereinkommen ebenfalls am 30. Juni 1979.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. August 1979 (BGBl. II S. 1010).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des NATO-Übereinkommens über
die Weitergabe technischer Informationen zu Verteidigungszwecken
Vom 14. November 1979

Die Bekanntmachung vom 10. Juli 1973 zu dem NATO-Übereinkommen vom 19. Oktober 1970 über die Weitergabe technischer Informationen zu Verteidigungszwecken (BGBl. 1973 II S. 985) wird nachträglich dahingehend ergänzt, daß das NATO-Übereinkommen nach seinem Artikel VIII Buchstabe A für

Italien am 24. August 1974
in Kraft getreten ist.

Bonn, den 14. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über die wirtschaftliche Zusammenarbeit

Vom 14. November 1979

In Bonn ist am 24. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist

am 24. Oktober 1979
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. November 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Stegg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik China

- in dem Wunsche, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Gleichheit und des beiderseitigen Nutzens weiterzuentwickeln,
 - unter Bezugnahme auf das Handelsabkommen vom 3. April 1978 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China,
- sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Regelungen zu fördern und zu erweitern. Dabei werden sie bestrebt sein, ihre Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens möglichst ausgewogen und harmonisch zu entwickeln.

Artikel 2

Um die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, werden die Vertragsparteien insbesondere die in der Anlage zu diesem Abkommen genannten Bereiche berücksichtigen.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden entsprechend dem Bedarf und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens unterstützen. Die Zusammenarbeit kann in folgenden Formen durchgeführt werden:

- industrielle Produktion; Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Industrieanlagen und -betrieben;
- gemeinsame Produktion und gemeinsamer Vertrieb von Waren sowie Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Vertrieb;
- Austausch von Patenten, Lizenzen und technischem Know-how;
- Anwendung und Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer technischer Verfahren;
- Austausch von technischer Information und Dokumentation;
- Erfahrungsaustausch unter anderem auf den Gebieten der Rohstoffe sowie der Normung, der Metrologie und der Materialprüfung;
- Austausch von Fachleuten und Praktikanten;
- Austausch von Fachdelegationen;
- Veranstaltung von Symposien, Seminaren und Ausstellungen;
- Austausch von Informationen zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;
- sowie andere mögliche Formen der Zusammenarbeit.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten jeweils geltenden Gesetzen und Regelungen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Herstellung und Pflege von Geschäftskontakten zwischen den für die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zuständigen Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten fördern und unterstützen und dabei vor allem auf folgenden Gebieten behilflich sein: der rechtzeitigen Erteilung von Sichtvermerken für Geschäftsreisen, der Errichtung von Firmenvertretungen, der Beschäftigung von Büro- und Hilfskräften, der Anmietung von Büro- und Wohnräumen, der Einrichtung von Fernsprech- und Fernschreibanschlüssen sowie der Ein- und Wiederausfuhr der notwendigen Büroausstattungen und persönlicher Gegenstände.

Artikel 5

Die Bedingungen für die einzelnen Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit werden von den jeweils beteiligten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften vereinbart.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien befürworten, daß Streitigkeiten, die aus den zwischen den Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Länder geschlossenen Verträgen entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, nach Möglichkeit durch Verhandlungen gütlich beigelegt werden.

(2) Werden die Streitigkeiten durch Verhandlungen nicht beigelegt, so können die streitenden Parteien auf Grund einer in ihren Verträgen selbst vereinbarten Schiedsklausel oder auf Grund besonderer Schiedsvereinbarungen die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragen. Das Schiedsverfahren kann in der Bundesrepublik Deutschland, in der Volksrepublik China oder in einem von den beiden Parteien vereinbarten dritten Staat stattfinden. Auf das Verfahren findet die Schiedsordnung Anwendung, die für das von den Parteien vereinbarte Schiedsgericht gilt. Die von den Vereinten Nationen empfohlene Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht oder sonstige internationale Schiedsgerichtsordnungen können mit dem Einverständnis der beiden Parteien und des Schiedsgerichts ebenfalls angewandt werden.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Schiedsprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem ihre Vollstreckung beantragt wird, durch die zuständigen Stellen anzuerkennen und zu vollstrecken.

Artikel 7

Im Hinblick auf die Bedeutung, die die Finanzierung von mittel- und langfristigen Vorhaben für die Entwicklung und Vertiefung der industriellen und technischen Zusammenarbeit hat, werden die Vertragsparteien Anstrengungen unternehmen, damit derartige Finanzierungen im Rahmen der in jedem der beiden Staaten bestehenden Regelungen zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden.

Artikel 8

Der Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China wird in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Bestimmungen in Deutscher Mark, in Renminbi oder in einer anderen von den Geschäftspartnern vereinbarten, frei konvertierbaren Währung abgewickelt.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, einen Gemischten Ausschuß zu bilden, der sich aus Regierungsvertretern beider Staaten zusammensetzt. An der Arbeit des Ausschusses können Vertreter der Wirtschaft teilnehmen.

(2) Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen, Fragen und Probleme zu erörtern, die sich bei der Durchführung dieses Abkommens ergeben, Empfehlungen auszuarbeiten, die zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens beitragen könnten, und sie ihren Regierungen vorzulegen.

(3) Der Gemischte Ausschuß tritt auf Wunsch der Vertragsparteien abwechselnd in einem der beiden Länder zusammen.

(4) Der Gemischte Ausschuß kann, falls beide Vertragsparteien dieses für notwendig erachten, für besondere Fragen Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 10

Falls internationale Verpflichtungen einer der Vertragsparteien dieses Abkommen berühren, werden die Vertragsparteien Konsultationen durchführen, wobei jedoch die grundlegenden Zielsetzungen dieses Abkommens nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1985.

(2) Die Vertragsparteien werden spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vereinbaren.

(3) Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so hat dies keinen Einfluß auf die Rechtsgültigkeit von Verträgen, die zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen der beiden Länder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geschlossen wurden.

Geschehen zu Bonn am 24. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Volksrepublik China
Huang Hua

Anlage

**Bereiche der wirtschaftlichen, industriellen
und technischen Zusammenarbeit**

Land-, Forst-, Fisch- und Ernährungswirtschaft
Erschließung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen
Energiewirtschaft und Bergbau
Chemische Industrie
Eisen- und Stahlindustrie, Nichteisen-Metallindustrie
Maschinenbau
Elektrotechnische und elektronische Industrie
Fahrzeug- und Schiffbau, Luftfahrtindustrie
Gebrauchs- und Verbrauchsgüterindustrie
Verkehr und Nachrichtenübermittlung
Bauwesen
Bank- und Versicherungswesen
Sonstige Dienstleistungsbereiche
Projektierung
sowie andere beide Seiten interessierende Gebiete

**Bekanntmachung
zur Europäischen Sozialcharta**

Vom 14. November 1979

Nach Artikel 20 Abs. 3 der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) wurde dem Generalsekretär des Europarats von

Dänemark am 10. August 1979 notifiziert, daß es sich unter Erweiterung der bereits anlässlich des Inkrafttretens der Europäischen Sozialcharta für Dänemark am 2. April 1965 eingegangenen Verpflichtungen

mit Wirkung vom 9. September 1979 zusätzlich durch Artikel 4 Nummer 3 der Europäischen Sozialcharta gebunden betrachtet

Schweden am 2. Juli 1979 notifiziert, daß es sich unter Erweiterung der bereits anlässlich des Inkrafttretens der Europäischen Sozialcharta für Schweden am 26. Februar 1965 eingegangenen Verpflichtungen

mit Wirkung vom 1. August 1979 zusätzlich durch Artikel 4 Nummer 4,
Artikel 7 Nummer 1 und
Artikel 19 Nummer 7 der Europäischen Sozialcharta
gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. August 1965 (BGBl. II S. 1122) und vom 9. März 1976 (BGBl. II S. 447).

Bonn, den 14. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1979 — Format DIN A 4 — Umfang 16 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich 0,50 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.